

---

## Datenschutz im Insolvenzverfahren und in den Insolvenzbekanntmachungen

**Bericht vom Workshop IV des 16. Insolvenzrechtstages 2019 in Berlin am 04.04.2019**

von RAin Petra Heidenfelder und vom wissenschaftlichen Mitarbeiter Dennis Simon

Der Workshop IV. des 16. Insolvenzrechtstags drehte sich voll und ganz um das Thema Datenschutz im und rund um das Insolvenzverfahren. Das Podium war mit mehreren Juristen besetzt, welche einen Beitrag zum Thema aus unterschiedlichen Perspektiven liefern sollten: RA Kamps aus der Kanzlei CMS – welcher sich im Alltag schwerpunktmäßig mit Datenschutz befasst, Prof. Dr. Heyer – stellvertretender Direktor des AG Oldenburg, RA Dr. Andres – Insolvenzverwalter aus Düsseldorf, Frau Möhring – Richterin des IX. Zivilsenats des BGH und Herrn Schweizer – Referent beim Landesbeauftragten für Datenschutz und die Informationsfreiheit des Landes Baden-Württemberg. Ausgangspunkt für die Diskussionen in diesem Workshop waren zwei Impulsreferate von RA Kamps und Prof. Dr. Heyer.

**RA Kamps** begann zunächst damit, sich in seinem Vortrag mit der Frage „**Datenschutz – Fluch oder Segen für Insolvenzverwalter**“ zu beschäftigen. Hierbei stellte er drei Thesen auf: (1) Die DSGVO ist nicht der Anfang des Datenschutzes, (2) Datenschutz macht Arbeit und (3) die DSGVO ist nicht das Ende der Welt.

Hinter der **ersten These** verbarg sich die Erkenntnis, dass die DSGVO im Vergleich zu den bisherigen Regelungen im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gar **nicht so viele neue Inhalte** habe,

vielmehr sei zahlreichen Betroffenen erst durch die neu eingeführten hohen Bußgelder sowie die mit der Verordnung verbundene „Hysterie“ bekannt geworden, dass die bisherige Praxis im Umgang mit Daten nicht rechtmäßig war. Sein Rat: Mit dem Datenschutz ernsthaft beschäftigen, aber keinesfalls in Panik verfallen.

Zu seiner **zweiten These** erklärte der Referent, dass sich mit Datenschutz kein Profit schlagen lasse, der korrekte Umgang mit Daten mache vielmehr Arbeit. Aufgrund des schon im BDSG niedergelegten grds. Verbots der Datenverarbeitung mit Erlaubnisvorbehalt, müssten die Verwender von Daten immer zunächst eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage oder die Einwilligung der betroffenen Person, das **„ob“ der Datenverarbeitung**, vorweisen. Auch in der Folge seien beim **„wie“ der Datenverarbeitung** zahlreiche formelle Anforderungen zu beachten. Dies **machte Arbeit**, welche nach Einschätzung des Referenten jedoch gut zu schaffen sei. Insbesondere für die Reputation des jeweiligen Datensammlers sei es wichtig, einen **verantwortungsbewussten und rechtmäßigen Umgang** nachzuweisen, da ansonsten neben den Bußgeldern der Aufsichtsbehörde auch ein Vertrauensverlust der Kunden drohe.

Zu seiner **dritten These** führte RA Kamps sodann noch an, dass es sich bei der **DSGVO** nicht um ein

Schreckensgespenst handele, sondern der Gesetzgeber in weiten Teilen schlicht einen **gesunden Menschenverstand kodifiziert** habe. So machte er zum Ende seines Referats den folgenden Vorschlag: Statt sich lautstark gegen die neuen Regelungen zu wenden, sollten die Betroffenen lieber versuchen, konstruktiv mit den Aufsichtsbehörden zusammen zu arbeiten und die Gelegenheit nutzen, die eine oder andere veraltete Praxis zu überdenken.

Im Anschluss an den Vortrag wurde zunächst **RA Dr. Andres** gebeten, von seinen **praktischen Erfahrungen** mit dem Thema Datenschutz in der Insolvenzverwaltung zu berichten. Er stellte daraufhin ebenfalls fest, dass sich gar nicht so viel verändert habe. Vielmehr sei er von Zeit zu Zeit überrascht gewesen, in welchem Ausmaß bereits vor Einführung der DSGVO durch manchen Verwalter gegen die bereits früher bestehenden Vorschriften verstoßen worden sei. Angesichts der nun eingeführten Bußgelder bestünde hierzu inzwischen jedoch eine andere Einstellung.

Im Anschluss hieran berichtete Herr Schweizer auf Nachfrage, dass sich die Aufsichtsbehörden gegenwärtig nur in Einzelfällen mit Verstößen rund um Insolvenzverwalter beschäftigen würden.

Von einem der anwesenden Insolvenzverwalter wurde gefragt, inwieweit die Bereitstellung von Daten über sogenannte **Gläubigerinformationssysteme (GIS)** mit den Anforderungen des Datenschutzes vereinbar sei. In ihrer Antwort hierauf waren sich RA Dr. Andres und RA Kamps einig, dass bei der Weitergabe von Verfahrensinformationen größte Vorsicht geboten sei. Beide empfahlen, bei etwaigen Anfragen von Verfahrensbeteiligten an das Insolvenzgericht zu verweisen und sich von diesem explizit beauftragen zu lassen, die jeweiligen Informationen herauszugeben.

Im Zuge dessen merkte RA Kamps zusätzlich an, dass auch im Rahmen eines **M&A Prozesses** genau geprüft werden müsse, welche Daten zur Durchführung einer Due Diligence tatsächlich gebraucht würden und nur diese weitergegeben werden sollten. So habe ein potentieller Investor zwar grds. ein berechtigtes Interesse an der Anzahl der Arbeitnehmer sowie deren grds. Qualifikation, jedoch nicht an deren Namen und Schwerbehindertengrad.

Aus dem Plenum wurde sodann ein Fall geschildert, in welchem ein Insolvenzverwalter durch eine Aufsichtsbehörde gerügt worden sei, das er eine **Forderungsanmeldung** an das Insolvenzgericht weitergegeben habe, welche neben den Daten eines Insolvenzschuldners auch **Daten eines unbeteiligten Dritten** enthalten habe. Dieser Dritte habe sich wegen der ungeschwärtzten Weitergabe seiner Daten an die Aufsichtsbehörde für Datenschutz gewandt. Auch die Benennung von personenbezogenen Daten Dritter im Rahmen eines Sachverständigengutachtens – im vorliegenden Fall die **Nennung einer Unterhaltspflicht** gegenüber der Tochter des Insolvenzschuldners – habe in einem anderen Fall zu Diskussionen mit der Aufsichtsbehörde für Datenschutz geführt. Hierzu ver-

wies zunächst Herr Schweizer auf den sogenannten **Erforderlichkeitsgrundsatz bei der Datenverarbeitung**. Bzgl. der Tochter dürfte die Unterhaltspflicht des Insolvenzschuldners für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sein, deren Name und Adresse allerdings regelmäßig nicht. Hinsichtlich der ungeschwärtzten Forderungsanmeldung zeigte sich Prof. Dr. Heyer irritiert, da aus seiner Sicht der Insolvenzverwalter überhaupt nicht berechtigt sei, eine ihm übergebene Forderungsanmeldung zu verändern. Den Verstoß gegen das Datenschutzrecht habe in diesem Fall vielmehr der anmeldende Gläubiger zu verantworten, welcher die Daten Dritter ohne entsprechende Ermächtigung weitergegeben habe. Diese Einschätzung teilten auch die anderen Podiumsteilnehmer.

Nach einer kurzen Unterbrechung hielt **Prof. Dr. Heyer** sein Impulsreferat zum Thema **„Datenschutz im Zusammenhang mit Insolvenzbekanntmachungen“**. Diesem Themengebiet liege nach seiner Einschätzung zunächst ein grds. **Spannungsfeld** zwischen der Bekanntmachung im Rahmen eines Insolvenzverfahrens und dem Datenschutz der betroffenen Verfahrensbeteiligten zugrunde. Dies stelle insbesondere ein Problem dar, seit die entsprechenden **Informationen online** bereitgestellt und in der Folge durch kommerzielle Anbieter gesammelt und verarbeitet würden. Unter diesen seien nicht nur Wirtschaftsauskunfteien, welchen ein gewisses Interesse an den veröffentlichten Daten nicht abgesprochen werden könne, sondern bspw. auch Betreiber sogenannter Schuldnerkarten, welche im Rahmen einer Handy-App die Adresse aller Schuldner im direkten Umfeld des Verwenders auf einer Karte anzeigen. Die Erforderlichkeit einer solchen Karte erschließe sich ihm nicht.

Während die Informationen nach Ablauf bestimmter Fristen unter [www.insolvenzbekanntmachungen.de](http://www.insolvenzbekanntmachungen.de) nicht mehr zur Verfügung stünden, würden einige **kommerzielle Anbieter** diese noch erheblich **länger speichern**. Dies führe bspw. dazu, dass private Schuldner auch noch Jahre nach Erteilung einer Restschuldbefreiung unter Verweis auf das Insolvenzverfahren keine Wohnung oder kein Darlehen erhielten. Da diese Anbieter als private Betreiber jedoch nicht den Vorschriften der Insolvenzbekanntmachungen unterlägen, käme eine Löschung der betroffenen Daten lediglich unter Datenschutzgesichtspunkten in Frage. Aus Sicht von Prof. Dr. Heyer könnte sich hier im Rahmen des **Art. 17 DSGVO** – dem sogenannten **„Recht auf Vergessen-werden“** – eine **Wende abzeichnen**. Von Seiten der Insolvenzgerichte stelle sich neben der Frage, wie lange die Daten gespeichert werden dürfen, jedoch auch die grundlegende Frage, welche Daten überhaupt veröffentlicht werden müssen. Unter dem Stichwort **„Kollateraldaten“** nannte er insoweit bspw. Fälle, in denen aus einer Insolvenzbekanntmachung eine gegenwärtige Inhaftierung oder Betreuung des Schuldners hervorgehe. Diese Informationen seien aus seiner Sicht für die Verfahrensbeteiligten nicht relevant und deren Veröffentlichung in der Folge nicht mit dem **Erforderlichkeitsgrundsatz** der Datenverarbeitung vereinbar.

In der Folge griff RA Dr. Andres insbesondere den Aspekt der **Veröffentlichung von Vergütungsbeschlüssen** für Insolvenzverwalter auf. Er erkenne grds. an, dass auf Seiten der beteiligten Gläubiger ein Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten bestehe, fände es allerdings nicht in Ordnung, dass diese Informationen vollständig veröffentlicht werden. Insbesondere die Unkenntnis der Öffentlichkeit über die eigenen Kosten im Rahmen des jeweiligen Insolvenzverfahrens führe dazu, dass Vergütungsbeschlüsse **oft missinterpretiert** würden. Dieser Einschätzung stimmte das Podium zu. RA Kamps merkte darüber hinaus an, dass Datenschutz auch die jeweilige Behörde betreffe und sich auch diese die Frage nach der Erforderlichkeit der jeweiligen

Datenverarbeitung stellen müsse. Um eine Veröffentlichung von sensiblen Daten zu vermeiden, schlug Prof. Dr. Heyer sodann vor, auf eine elektronische Zustellung solcher Beschlüsse seitens der Insolvenzverwaltung hinzuwirken, da die technischen Möglichkeiten dies heutzutage ermöglichen und auf diese Weise nur die Verfahrensbeteiligten informiert werden würden.

Auch wenn im Rahmen des Workshops viele Fragen aufgeworfen wurden, auf welche es gegenwärtig noch keine eindeutigen Antworten gibt, wurde wohl allen Teilnehmern klar, dass Datenschutz auch in der Insolvenzverwaltung ein sehr wichtiges Thema ist, an dem niemand mehr vorbei kommt.